

An die
Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf
Fachbereich III
Lindenallee 3
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Aufstellungsbeschluss BP 33 „Akazienstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit zur hydrologischen Situation
- Fragestellungen und Erfahrungsberichte

Sehr geehrte Frau Dürr,

unter Bezug auf das Schreiben des Bürgermeisters vom 02.02.2017 übersende ich Ihnen meine Fragestellungen zum Bebauungsplangebiet BP 33 „Akazienstraße“ zur Klärung durch den Gutachter.

I. Fragen zur Historie

Das Bebauungsplangebiet soll Teil einer eiszeitlichen Rinne sein, die das Fredersdorfer- und das Neuenhagener Mühlenfließ miteinander verbindet. Dieses soll sich unter anderem aus den nachstehend schwarz umrandeten Flächen Nr. 1 bis 3 zusammen setzen.



In dieses Niederungsgebiet hinein soll zunächst naturgegeben von drei höher gelegenen Seiten Oberflächen-/ Schichtenwasser hinein fließen.

Meine Frage:

1) Trifft dieser Sachverhalt zu?

Daneben sollen in diesen Bereich auch „große Teile“ der erneuerten Altlandsberger Chaussee (Landesstraße 30) im Bereich des Fennpfuhls an der Kreuzung des Niederungsgebietes mit der Landesstraße 30 entwässert werden.

Meine Frage:

2) Trifft dies zu? War diese Einleitung genehmigungspflichtig? Wenn ja: In welchem Umfang ist eine Einleitung ermittelt und genehmigt worden?

Eine weitere genehmigte Einleitung soll aus dem örtlichen Straßenausbauquartier Nummer 4 („Q 4“) erfolgen. Es umfasst die Straßen im sog. Malerviertel (Rembrandt-, Menzelstraße etc.). Auch das Erdreich im Quartier 4 wies wasserundurchlässige Schichten auf.

In der Beschlussvorlage BV /0864 der Gemeindevertretung vom 24.11.2011 wird unter dem Punkt „Fazit“ zu der geologischen Situation in diesem Gebiet Q4 Folgendes ausgeführt:

„Fazit:

Im Bereich des Regenwasser-Einzugsgebiets 2, in dem sich auch das Quartier 4 befindet, wurden im Zuge der Planung und Baugrunduntersuchung örtlich äußerst schwierige Wasserverhältnisse vorgefunden. D.h. die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Q 4 (Menzelstraße, Rembrandtstraße, Rubensstraße, B.-Hangeler-Weg, Cranachstraße, Holbeinstraße, W.-Busch-Straße, Spitzwegstraße) überwiegend nicht möglich. **Es müssen zusätzliche Baumaßnahmen zur Regenentwässerung geplant und umgesetzt werden, bevor mit dem planmäßigen Straßenbau begonnen wird.** So sind weitere umfangreiche Planungsarbeiten noch 2012 zu leisten, die Ergebnisse den Anliegern vorzustellen und die entsprechenden Beschlüsse der GV herbeizuführen. Der Beginn der Bauarbeiten im Q 4 ist dann erst ab 2013 möglich.“ (Hervorhebungen sind original aus der Vorlage übernommen)

Daher erfolgte neben dem Bau eines Mulden-Rigolensystems zusätzlich der Bau eines Entwässerungskanals über das Feld südlich des Quartiers 4 und der Lerchenstraße in den Elisenhofgraben.

Die Märkische Oderzeitung schrieb am 02.11.2012 zu diesem Gebiet (Auszug):

„Das Besondere an diesem Gebiet, Baustart soll im Juni 2013 sein, ist die Entwässerung. **Denn in 1,50 bis zwei Metern Tiefe gibt es dicke, wasserundurchlässige Lehmschichten. Gibt es Starkregen, steht das Gebiet unter Wasser.** Deshalb werden an die Ränder der 4,75 Meter breiten künftigen Asphaltstraßen (es gibt keine Gehwege) Entwässerungsmulden gebaut, unter denen sich eine dicke Kiespackung (Rigole) befindet und in der wiederum ein Rohr. Darin gesammelt wird das überschüssige Wasser und in Richtung Lerchenstraße abgeleitet. **Von der Cranachstraße aus wird ein Regenwasserkanal zum vorhandenen Kanal auf der Freifläche geführt.**“

Am 15.04.2014 schrieb die Märkische Oderzeitung (Auszug):

„Die Arbeiten dort haben im März begonnen. Von der Lerchenstraße aus wird ein Regenwasserkanal Richtung Cranachstraße vorangetrieben. **Das Wasser soll künftig über das Neuenhagener Mühlenfließ abgeführt werden.**“

Meine Fragen:

3) Inwieweit treffen diese Berichte zur hydrologischen Situation in diesem Quartier 4) zu?

4) Inwieweit liegt eine Genehmigung der zuständigen Behörde zur Einleitung des im Quartier 4 anfallenden Wassers in den hier zu betrachtenden Niederungsbereich in Richtung auf das Neuenhagener Mühlenfließ vor?

Dieses Niederungsgebiet soll bis Ende der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen offenen Graben enthalten haben. Dieser Graben sollte das in dieser Senke anfallende Regenwasser/ Schichtenwasser sammeln und in das Neuenhagener Mühlenfließ leiten.

Meine Frage:

5) Trifft dieser Sachverhalt zu?

Dies soll aber nicht funktioniert haben, da es an Gefälle zwischen diesem Grabenteil und dessen Fortführung westlich der Landstraße hin zum Neuenhagener Mühlenfließ mangelte. In diesem

Graben soll eine Fließbewegung erst eingetreten sein, wenn der Graben randvoll war, d.h. das Schichtenwasser sich als Oberflächenwasser darstellte.

Meine Frage:

6) Trifft dieser Sachverhalt zu?

Deshalb soll im Jahr 1980 der Graben in seiner gesamten Länge zwischen Fennpfuhl und Landstraße verrohrt worden sein. Dies soll den Zweck gehabt haben, weite Teile des umliegenden Siedlungsbereichs vor Stauwasser zu schützen.

In Höhe der Landstraße war ein großes betonierte Wassersammelbecken angelegt worden, in das die Verrohrung mündete. Bei Bedarf wurden mobile Rohre eingesetzt, um mit Hilfe einer Elektropumpe aus diesem Becken das Wasser zu heben und abzupumpen.

Meine Frage:

7) Trifft dieser Sachverhalt zu?

1990 soll das Becken beseitigt worden sein.

Meine Frage:

8) Trifft dieser Sachverhalt zu? Was waren die Gründe hierfür?

9) Läuft derzeit das Wasser aus dem verrohrten Grabenteil mit ausreichend Gefälle in das Neuenhagener Mühlenfließ ab?

In der Gemeindevertretersitzung vom 29.03.2012, Tagesordnungspunkt 6, wurde ausweislich des Protokolls bekannt gegeben, dass für die Ablehnung der seinerzeitig geplanten Bebauung für das Gebiet des heutigen BP 33 durch den Ortsentwicklungs- und Bauausschuss folgende Gründe maßgeblich waren:

„Das Gebiet, um das es geht, liegt direkt in der Durchflussrinne zwischen Fredersdorfer und Neuenhagener Mühlenfließ.

Von drei Seiten fließt das Oberflächen-Schichtenwasser dort hin. Die Bebauung / Versiegelung dieses sensiblen Niederungsgebietes ist demzufolge ein folgenschwerer Eingriff in den Naturhaushalt¹.

Bisher konnten 6 Investoren, die seit 1992 angetreten waren-, keiner eine hinreichende Garantie geben, die Anwohner vor erhöhtem Kellerwasser, teils auch Versumpfung zu schützen.

II. Fragen zur geologischen Situation im Bereich des Bebauungsplangebietes

In einer früheren Diskussion wurde behauptet, das Bebauungsplangebiet des BP 33 sei durch die Besonderheit geprägt, dass auch dieses – vergleichbar mit dem oben angesprochenen Quartier 4 - eine große, weitgehend wasserundurchlässige Platte sei, die sich vom Gebiet der sog. Butterberge in nördlicher Richtung bis hin zur Akazienstraße absenken würde. Daher würde Regenwasser von oben über diese Platte bis hin zur Akazienstraße hinunter laufen und dort zu Wasser in den Kellern führen.

¹ alle Hervorhebungen durch Fettdruck in dieser oder den folgenden Zitatstellen durch den Anfragenden, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet;

Diese Behauptung wird durch folgende Fakten untersetzt:

1)

Mit Beschluss-Nr. 136/97 wurde in der Gemeindevertretersitzung am 21.08.1997 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans VEP 12 beschlossen. Er umfasste das Gebiet des heutigen BP 33. Mit Beschlussvorlage Nr. 01/06/99 vom 26.05.1999 beschloss am 03.06.1999 die Gemeindevertretung den Entwurf des VEP 12 „Akazienstraße“ in der vorgelegten Fassung und stimmte der öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs nebst der beigefügten Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu.

In dieser Begründung wird auf Seite 26 zur geologischen Bestandsanalyse des Gebietes ausgeführt:

„Die oberen geologischen Schichten des mittleren und nördlichen Bearbeitungsgebietes werden überwiegend durch Bildungen der pleistozänen Geschiebe, insbesondere sandige und sandig-lehmige Ablagerungen bestimmt, die allerdings von schwer durchlässigen Mergelschichten unterlagert sind. Die Decksande erreichen im Plangebiet eine Mächtigkeit von ca. 1 – 4 m. Im Bereich der Südwestspitze des Plangebiets lagert oberer Diluvialmergel, **der sich als lehmiger Sand mit einem meist schwer durchlässigen Lehm- bzw. Mergeluntergrund in ca. 1,5 bis 4 m Tiefe darstellt.** Das Bodensubstrat im Talabschnitt im nördlichen Grenzbereich (Grabenniederung) wird von durch abfließendes Wasser sedimentierten Abschwemmmassen eben genannter Substrate bestimmt.“

Meine Frage:

10) Trifft diese Aussage zu? Falls nein: In welchen Punkten ist diese Aussage unrichtig? Und woraus ergibt sich dies?

2)

In dieser Begründung wird auf Seite 33 zu den erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen ausgeführt:

„Wasserbauliche Maßnahmen

Zum Ausgleich der im Plangebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden Maßnahmen gemäß BNatSchG § 2 (1) 6 (Erhaltung und Vermehrung von Gewässern, Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, **Ersetzen eines rein technischen Ausbaus durch biologische Wasserbauhaltung**) durchgeführt.

Es soll die bauliche Veränderung des Grabenabschnitts in einen naturnahen Zustand erfolgen. **Das Gerinne ist im notwendigen Höhenniveau naturnah auszubilden.** Die Böschungen sind in verschiedenen Neigungsstufen auszuformen und somit Vegetation zu versehen, dass Bodenerosion verhindert und natürliche Sukzessionsprozesse gefördert werden.“²

Meine Fragen:

11) Gibt es aus heutiger wissenschaftlicher Sicht neue, schwerwiegende Bedenken gegen diese seinerzeitigen Vorschläge?

12) Sind aus heutiger wissenschaftlicher Sicht Korrekturen zu der in obiger Begründung enthaltener Aussage erforderlich: „Das Gerinne ist im notwendigen Höhenniveau naturnah auszubilden.“

13) Auf welchem Höhenniveau liegt der derzeit verrohrte Graben im Bereich der Akazienstraße? Hat er in der Folge bis zum Neuenhagener Mühlenfließ ein ausreichendes Gefälle, damit das Niederschlagswasser tatsächlich in dieses Fließ abfließen kann? Welche Höhendifferenzen müssten ggf. auf welcher Länge und in welchem Umfang und mit welchen grob geschätzten Kosten abgetragen wer-

² Hervorhebungen in Fettdruck durch den Unterzeichnenden;

den, um einen Ablauf des im Bereich Akazienstraße anfallenden Niederschlagswassers vom Baugebiet in den Graben hin zum Neuenhagener Mühlenfließ zu ermöglichen?

In den zur Gemeindevertretersitzung am 26.05.1999 vorgelegten Unterlagen war als „Anlage zum Auslegungsbeschluss“ auch eine Unterlage beigelegt, in der ausführt wurde:

„Folgende Änderungen des Konzepts und der geplanten Festsetzungen wurden in Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen“ Bürgerbeteiligung vorgenommen“:

[...]

„Das Konzept der Regenwasserabführung wurde überarbeitet. **Das aufgrund der Bodenverhältnisse nicht auf den Grundstücken einschl. der Verkehrsflächen versickerbare Niederschlagswasser (!)** wird nicht in ein Regenwasser-Rückhaltebecken in der Grünfläche, sondern in den Grabenbereich westlich der Landstraße geleitet.“

Der von mir fett markierte Satzteil lässt sich unterschiedlich interpretieren:

- Zum einen könnte er die Aussage enthalten, dass generell in dem Plangebiet kein (nennenswerter Anteil des) Niederschlagswassers versickert.
- Zum anderen könnte er dahin interpretiert werden, dass „ein Teil“ des Niederschlagswassers im Plangebiet versickert werden kann, ein anderer aber nicht, der dann in den Grabenbereich abzuleiten ist.

Ich frage:

14) Welche der beiden Interpretationen ist korrekt in Hinblick auf das dokumentierte Untersuchungsergebnis des seinerzeitigen VEP 12?

15) Falls die zweite Variante zutreffen sollte: Wie hoch ist das Verhältnis zwischen dem auf der Fläche des heutigen BP 33 versickerbaren Niederschlagswasser und dem in den Graben abzuleitenden Niederschlagswasser a) in Kubikmetern (oder einer besser aussagekräftigen Maßeinheit) und b) prozentual?

III. Fragen zur Pufferfunktion des Bebauungsplangebietes

Die Fläche des Bebauungsplangebietes soll in regennassen Jahren und bei anhaltenden Starkregenereignissen mit ihrer Pufferfunktion Wasserschäden an der umliegenden Bebauung verhindern.

In der Gemeindevertretersitzung vom 29.03.2012, Tagesordnungspunkt 6, wurde ausweislich des Protokolls zur Pufferfunktion des Bebauungsplangebietes vom Herrn Dr. Puls Folgendes ausgeführt:

Die Pufferfläche, - das ist die dortige Ackerfläche – lässt sich nicht mehr reduzieren. **Bei reduzierter Pufferfläche drückt in regennassen Jahren und bei Starkregenereignissen das Wasser unweigerlich in die Keller. Ein hinreichendes Gefälle [ergänze: des Elisenhofgrabens] für den Abfluss beginnt erst etwa 200 Meter im Wald jenseits der Landstraße. Ansonsten fließt das Wasser erst, wenn es naher der Oberfläche steht, doch dann steht es bereits in den Kellern.“**

Meine Frage:

16) Inwieweit trifft dies zu?

IV. Fragen zur Datenlage

Zunächst möchte ich hier drei Fragen aus dem Vermerk von Frau Dr. Uta und Herrn Dr. Dr. Puls vom 26.08.2015 stellen:

Ich frage:

17) Wie hat sich über einen längeren Zeitraum (30 bis 50 Jahre) das Oberflächen- und Schichtenwasser in diesem Gebiet und seiner Umgebung verhalten, über welche Angaben verfügen wir und welche Daten fehlen?

18) Wie verringert sich die Aufnahmekapazität (Pufferfunktion) dieses Gebietes durch Bebauung, Verfestigung des Bodens und Zerstörung der Grünfläche und welche Veränderungen ergeben sich daraus für den Wasserhaushalt?

19) Welche Gefahren gehen von einem zu schnellen Abfluss des Regenwassers für Trockenperioden in der Gemeinde aus? Welche Gefahren gehen in regennassen Jahren und bei andauernden Starkregenereignissen für das Siedlungsgebiet aus?

Ergänzend frage ich:

20) Inwieweit existieren auf Grund von Bohrungen hinreichende Fakten zur Beurteilung der Bodenstruktur

- in dem Bebauungsplangebiet und
- b) in dessen Umgebung?

Gemäß nachfolgender Übersichtsskizze sind im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde auch die anschließenden Flächen dieses Niederungsgebiets (mit dem verrohrten Graben), konkret die dort mit den Nummern 2) und 3) bezeichneten Flächen zur teilweisen Bebauung vorgesehen.



Ich frage:

21) Inwieweit müssen diese Flächen bei der Betrachtung der Ableitung des anfallenden Regenwassers mit einbezogen werden?

V. Fragen zur Auswertung der gesetzten Pegelmesspfähle

2005 beschloss die Gemeindevertretung, „die Bebauung der im FNP als Bauerwartungsland dargestellten Flächen zwischen Landstraße und Akazienstraße“ „auf längeren Termin“ zurückzustellen.

Gleichzeitig beschloss die Gemeindevertretung:

„Bauamt und Bürgermeister werden beauftragt, im Grünbereich zwischen Altlandsberger Chaussee (Fennpfuhl) , Akazienstraße und Landstraße das Setzen von Dauerpegeln zur Sicherung und Auswertung mehrjähriger Dauerpegelmesswertergebnisse zu veranlassen.“

In der Gemeindevertretersitzung vom 29.03.2012 wurde von den Anwesenden kritisiert, dass die 2005 beschlossenen Dauerpegel zwar gesetzt, aber nicht abgelesen wurden.

Die Gemeindevertretung beschloss:

„Die Vorlage [ergänze: über einen weiteren Plan zur Bebauung der Fläche des heutigen BP 33) wird in die Verwaltung zurückgewiesen, da der BE der GV aus dem Jahr 2005 über die Aufstellung von Pegelmesspfählen zwar erfüllt wurde, **aber dann keine Ablesungen und Auswertungen vorgenommen wurden.**“³

Ich frage:

22) Sind diese beschlossenen Pegelmesspfähle grundsätzlich sinnvoll, um Klarheit über die möglichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens im BP 33-Gebiet zu erhalten?

23) Welche wichtigen Informationen hätten diese Messungen für die heute zu beurteilenden Fragen liefern können?

24) Wo sind diese Pegelmesspfähle genau gesetzt? Wo sind sonstige Messstellen gesetzt, die wichtige Daten für die Wasserverhältnisse im Bereich des BP 33 und dessen Umgebung liefern?

25) Welche Unterlagen und Messergebnisse gibt es zur Bewegung des Schichtenwassers im Bebauungsplangebiet und den angrenzenden Blöcken?

26) In der aktuellen Diskussion über den BP 33 wurde behauptet, dass die Pegelmesspfähle seinerzeit bezogen auf ein ganz konkretes Bauvorhaben gesetzt wurden. Heute würden weit weniger Wohneinheiten geplant mit der Folge, dass die Pegelmesspfähle heute an anderen Standorten gesetzt werden müssten (mit entsprechenden Mehrkosten). Trifft diese Behauptung zu?

27) Kann man diese Messungen noch nachholen und über welchen Zeitraum müssten die Ablesungen erfolgen, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten?

VI. Fragen zum Gutachten des Ingenieurbüro Dieter Neumann vom 22.03.2001

Erneut werden in diesem vom Bauherrn beauftragten Gutachten die schwierigen Bodenverhältnisse hervorgehoben:

„Der am Nordrand des geplanten Baugebietes verlaufende Elisenhofgraben ist z.B. eine solche untergeordnete Entwässerungsrinne. Im unmittelbaren Randbereich dieser Entwässerungsrinnen haben sich häufig spätglaziale bis holozäne, sandige Fluss- und Bachsedimente abgelagert.
[...]

Das gesamte Planungsgebiet weist eine dünne Deckschicht aus Mutterboden⁴ auf. Darunter wurden vielfach Decksande mittlerer und feiner Körnung in variabler Dicke (0,0 m – 4,2 m) angetroffen., be-

³ Hervorhebung durch den Unterzeichner;

⁴ Hervorhebung bereits im Gutachten Büro Neumann;

vor bindige Böden als Geschiebelehm und –mergel⁵ als Liegende bis zur Endtiefe der Aufschlüsse in 6,0 m Tiefe folgten.

[...]

Detaillierte Angaben zum Baugrundaufbau können unserer bereits erwähnten Gründungsbeurteilung entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Baugrundverhältnisse ergeben sich für den gesamten Bereich relativ ungünstige Bedingungen für die Versickerung von größeren Niederschlagsmengen.“

Meine Frage:

28) Treffen diese Ausführungen zu?

Im Gutachten des Ingenieurbüros Neumann ist auf Seite 6 ausgeführt:

„Baurelevant hingegen dürften die während unserer Baugrunduntersuchung im Dezember 1997 oberhalb der Geschiebeböden festgestellten Stau- und Schichtwasserstände sein. Es wurden Wasserstände zwischen 1,8 und 4,8 m unter OK Gelände d.h. zwischen HN+49,2 und HN+51,0 m angetroffen.“

Ich frage:

29) Was waren die genauen Ergebnisse dieser Baugrunduntersuchung?

30) Trifft die obige Einschätzung zu?

Das Ingenieurbüro Neumann beschließt seine gutachterliche Stellungnahme mit einer sehr optimistischen Aussage:

„Im Bereich des geplanten Wohngebietes Akazienstraße in Fredersdorf-Vogeldorf sollen die anfallenden Niederschlagswässer bereichsweise ortsnahe versickert bzw. kanalisiert gesammelt und z.T. in den nördlich angrenzenden Elisenhofgraben.

[...]

Die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen haben nach unseren Berechnungen wesentlichen Einfluss auf die hydrologischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes. **Lediglich der zeitliche Abstand zwischen einem Niederschlagsereignis und der Versickerung könnte eine Verkürzung erfahren.** Zum Ausgleich wären ggf. Maßnahmen zur dezentralen Verzögerung der Versickerung und/oder Rückhaltemaßnahmen erforderlich.“

Ich frage:

31) Inwieweit können die bei einer Bebauung des BP-33-Gebietes durch Starkregenereignisse bzw. durch sog. Jahrhundertregenereignisse anfallenden Regenwassermengen ortsnahe versickert werden?

32) Welche Bedeutung hat der Hinweis des Gutachters auf einen eventuellen zeitlichen Abstand zwischen einem Niederschlagsereignis und der Versickerung? Welche Maßnahmen wären hierzu ggf. erforderlich?

VII. Fragen zum Gutachten Dr. Formazin

Im Gutachten Formazin ist auf Seite 6 ausgeführt:

„Nur noch wenige Anwohner kennen die Entwicklung. Daher beziehen sich die Erfahrungen der Bewohner, vornehmlich Zuzügler der letzten Jahrzehnte, insbesondere auf die letzten Hochwasserereignisse.“

⁵ diese Unterstreichung ist bereits im Gutachten des Büros Neumann enthalten;

nissen Ende der 70er Jahre, 1984/86, 1988/89 und 1992/94. **Auffällig sind die kurzen Wiederkehrintervalle im Gegensatz zu statistisch belegten Zyklen von 7-8 Jahren.**

Ich frage:

33) In welcher Häufigkeit ist zukünftig in Fredersdorf-Vogelsdorf mit derartigen „Hochwasserereignisse“ zu rechnen? Ergibt sich die Antwort zur zukünftigen Entwicklung aus den im Gutachten Formazin kritisierten allgemeinen statistischen Werten oder aus Messungen im Bereich Fredersdorf-Vogelsdorf?

34) Trifft es zu, dass sich die Abstände zwischen den Hochwasserereignissen in den letzten Jahrzehnten verkürzt haben?

35) Welche höchsten Grundwasserstände sind in den nächsten Jahren zu erwarten und inwieweit werden sie die Versickerung von Niederschlagswässern beeinflussen (vgl. Fragestellung aus dem Gutachten Formazin, Seite 8, dort 2.1, dritter Anstrich).

36) In seiner Stellungnahme vom 08.10.2001 geht der Gutachter Herr Neumann auf die Ausführungen des Gutachters Herrn Formazin ein. Einzig auf die von Herrn Formazin unter Position 2.1 und 2.6 geäußerte Kritik geht er nicht ein. Zu Position 2.6 hatte Herr Neumann mündlich erläutert, die 3-4 cm niedrigere Höhe, die er in seinem Gutachten zu Grunde legt, rühre daher, dass er eine Computersimulation angewandt habe.

Frage: Treffen die Aussagen des Gutachters Herrn Formazin zu diesen beiden Punkten zu?

VIII. Fragen zum Schreiben der Unteren Wasserbehörde (UNB) vom 04.03.2002

Unter 4. dieses Schreibens ist ausgeführt:

„Die hydrologischen Bedingungen im Bereich des Plangebietes bilden **ungünstige Voraussetzungen** (zeitweilig oberflächennahes Schichtwasser, z.T. schlechte Bedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser, Bedingungen für Unterkellerung) **für die Erschließung als Wohnbaustandort.**“

Ich frage:

37) Ist diese Aussage der Unteren Wasserbehörde korrekt?

Weiter führt die UNB aus, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Wiederherstellung des vorflutwirksamen offenen Grabens mindestens im Bereich des Baufeldes zur Entwässerung des schwebenden Grundwasserleiters durchzuführen sei.

Ich frage:

38) Stimmen Sie aus Ihrer fachlichen Sicht dieser Aussage zu?

Auf der letzten Seite ihres Schreibens führt die UNB aus:

„Bezüglich der anteiligen Ableitung des Niederschlagswassers in den Elisenhofgraben ist neben dessen Ableitungskapazität auch **die Abflusssituation des Neuenhagener Mühlenfließes** zu beachten, die ausgehend von den derzeit auftretenden Starkniederschlägen **als sehr angespannt angesehen werden muss.**“

Ich frage:

39) Trifft diese Aussage aus dem Jahr 2002 auch heute noch zu?

40) Wie hat sich in den letzten 15 Jahren die Abflusssituation des Neuenhagener Mühlenfließes entwickelt?

41) Welche Bedeutung hatte dabei die Einleitung der Niederschlagswassers des sog. Straßenausbauquartiers 4 in den Elisenhofgraben?

42) Trifft es zu, dass deutschlandweit das Land Brandenburg am stärksten von zurückgehenden Niederschlägen betroffen sein soll und innerhalb des Landes Brandenburg wiederum angeblich der Landkreis Märkisch-Oderland?

43) Entspricht es einer „nachhaltigen“ Wasserwirtschaft, wenn angesichts zukünftig geringerer Niederschlagsmengen in unserer Region immer mehr Niederschlagswasser nicht vor Ort möglichst lange gespeichert, sondern immer mehr möglichst schnell (hier über den Elisenhofgraben) abgeleitet wird?

IX. Fragen zum „hydrologischen Fachbeitrag“ der Fugro Consult GmbH vom 17.10.2016

Meine Fragen:

44) Auf Seite 4 der Stellungnahme ist eine Karte des oberirdischen Einzugsgebiets des Elisenhofgrabens abgedruckt. Müsste in diese Karte nicht auch die verrohrte Einleitung aus dem Straßenausbauquartier (siehe oben) eingezeichnet werden? Ist diese erlaubnisfrei oder liegt zu ihr ein Genehmigungsbescheid vor? Welchen Inhalt hat ggf. dieser Bescheid (Umfang der Einleitung)?

45) Was bedeutet die auf Seite 5 der Stellungnahme enthaltene Tabelle 3.2 in einer für den Durchschnittsbürger verständlichen Sprache? Muss ein Bürger, der z.B. ein Haus an den Akazienstraße im Grabenbereich, mit Wasser im Keller unter bestimmten Bedingungen rechnen? Entsprechendes gilt für die Tabelle 5-1.

46) Auf Seite 5f der Stellungnahme wird eine Versickerungsmulde angesprochen. Kann diese nach Lage, dortigen Bodenverhältnissen und Gestaltung die für sie vorgesehenen Funktionen erfüllen?

47) In der Stellungnahme wird auf Seite 8 ausgeführt, dass für das Bauvorhaben eine Offenlegung des verrohrten Abschnitts des Elisenhofgrabens nicht erforderlich ist. Trifft diese Aussage zu? Besteht – aus Laiensicht gefragt – genügend Gefälle in diesem Graben, dass westlich der Landstraße dann sowohl das Wasser aus dem verrohrten Abschnitt als auch aus dem Überlauf der Versickerungsmulde des BP 33 in Richtung des Neuenhagener Mühlenfließes abfließen?

X. Weitere Fragen von Bürgern zum aktuellen BP 33

Meine Fragen:

48) Vor der Gemeindevertretersitzung vom Januar 2017 erreichten mich folgende Anfrage (anonymisiert):

Ich wohne in der Akazienstraße und habe einen Keller. Wenn das Gebiet des BP 33 bebaut wird, könnte dies dazu führen, dass die Gefahr, dass mein Keller bei potenziellen Starkregenereignissen (teilweise) überschwemmt wird, zunehmen?

49) Vor der Gemeindevertretersitzung vom Januar 2017 erreichten mich folgende Anfrage:
Ich wohne in der Baumschulenstraße. Welche ggf. negativen Veränderungen könnte die geplante Bebauung mein Grundstück hervorrufen? Könnte dort ggf. bei Starkregenereignissen der Grund-/Schichtenwasserspiegel steigen?

Eine PDF-Fassung übersende ich Ihnen per E-Mail.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 26.02.2017

Volker Heiermann